

# Viel Rauch um nichts? – Rauchen und haften lassen in Frankreich

Florian Endrös, Paris\*

Auch in Frankreich schreitet die Entmündigung des Einzelnen zugunsten der Haftung Dritter weiter fort. Angesichts der von amerikanischen Vorbildern inspirierten Tabakklagen in Frankreich befindet sich die durch das berühmte Lied von Serge Gainsbourg "Je suis un fumeur de Gitanes" (Ich rauche Gitanes) verkörperte französische Lebensart und Kultur im Rückzug.

Mit Urteil vom 8. Dezember 1999 hat das Landgericht von Montargis der Individualklage eines Rauchers sowie seiner Erbengemeinschaft gegen den staatlichen Tabakkonzern Seita mit den berühmten Marken Gauloise und Gitanes auf Schadensersatz wegen seiner Lungenkrebserkrankung teilweise dem Grunde nach stattgegeben. Dagegen wurde der Antrag der Krankenversicherung des Geschädigten auf Ersatz der Aufwendungen für die medizinische Behandlung abgewiesen. Für die Bezifferung des Schadensersatzes wurde ein Sachverständiger eingesetzt.

Der sehr medienwirksame und in der französischen Tagespresse ausführlich besprochene Fall ist die erste Entscheidung in Frankreich zur Frage der Haftung der Tabakindustrie. Über eine Reihe von Parallelklagen der regionalen Krankenkassen ist noch nicht entschieden.

## 1 Sachverhalt

Der am 13. Januar 1949 geborene Richard G. rauchte seit seinem 14. Lebensjahr täglich zwei Schachteln der Zigarettenmarke Gauloises.

Er heiratete 1977 und hatte mit seiner Frau zwei Kinder. Laut dem Vortrag des Klägers führte er als Metzger zusammen mit seiner Frau ein einfaches, glückliches und finanziell relativ gesichertes Leben.

1988 kam er erstmals wegen Lungenkrebs ins Krankenhaus. Es wurde ihm ein Teil der Lunge entfernt. Anschließend musste er sich einer Bestrahlungs- und Chemotherapie unterziehen.

Nach seinem Krankenhausaufenthalt wurde er von seinem Arbeitgeber entlassen und war sieben Monate arbeitslos, bevor er 1989 ein eigenes kleines Unternehmen gründete, das er 1990 krankheitsbedingt aufgeben musste. Seit dem 16. März 1991 bezog er eine Berufsunfähigkeitsrente.

Trotz mehrerer Versuche schaffte es der Kläger nicht, mit dem Rauchen aufzuhören und blieb weiter nikotinabhängig und Raucher von Gauloises-Zigaretten.

1995 wurde er erneut mit Lungenkrebs am linken Lungenflügel ins Krankenhaus eingeliefert. Im Januar 1995 wurde ihm der linke Lungenflügel entfernt. Kurz danach stellte man einen Zungenkrebs fest. Dieser wurde im April 1995 operiert.

Trotzdem rauchte der Kläger unvermindert weiter. 1996 haben er sowie seine Ehefrau und Kinder vor dem Landgericht Montargis Klage auf der Grundlage der Art. 1382 und 1384 Code civile (Recht der unerlaubten Handlungen/Delikt-recht) erhoben. Am 7. Januar 1999 ist der Kläger aufgrund seiner Krebs-

erkrankungen verstorben. Seine letzte und filmisch dokumentierte Geste war die Handbewegung mit den zwei Fingern in Richtung Mund.

Die Erbengemeinschaft hat das Verfahren fortgeführt.

## 2 Rechtliche Beurteilung

Die Kläger haben ihren Anspruch auf die deliktische Grundlage 1382 Cc (entspricht § 823 Abs. 1 BGB) sowie die Sachhalterhaftung gem. Art. 1384 Cc (keine Entsprechung im deutschen Recht – Gefährdungshaftungstatbestand vglb. § 7 STVG) aufgebaut. Die Klage wurde direkt gegen die juristische Person Seita erhoben. Dabei ist nach französischem Deliktsrecht nicht zu problematisieren, wem bzw. welchem Organ innerhalb der juristischen Person ein Tun oder Unterlassen zur Last gelegt werden kann.

### 2.1 Vortrag des Klägers

Zur Informationspflicht aus Art. 1382 Cc:

Der Kläger hat ausgeführt, dass der Seita ein Verschulden (*faute*) i.S. des Art. 1382 Cc zur Last fällt. Dieses Verschulden habe in dem fortdauernden Informationsmangel über die Gefahren der Gauloises-Zigaretten vor Vertragsschluss bestanden.

Die Haftung aus Art. 1382 sei unzweifelhaft gegeben, da die Seita ihre vorvertragliche Aufklärungspflicht zur Warnung vor den Risiken

\* Der Autor ist Anwalt in der Kanzlei Baum & Cie, Paris.

des Rauchens verletzt habe. Für den seinerzeit jugendlichen Raucher sei die Zigarette nur mit positiven Bildern belegt gewesen. Das Mitverschulden des Geschädigten wegen der Fortsetzung des Nikotinkonsums nach den später erfolgten Warnungen und trotz der später auf den Zigaretten angebrachten Warnhinweise sei zu vernachlässigen, da zu diesem Zeitpunkt bereits die Abhängigkeit vom Nikotin geschaffen worden war.

Zur Sachhalterhaftung aus Art. 1384 Cc:

Die Seita hafte weiter aus Art. 1384 Cc als Sachhalter einer gefährlichen Sache.

Die Rechtsprechung habe seit den 50-er Jahren die Sachhalterhaftung in Frankreich erheblich zu Lasten des Herstellers von Produkten ausgeweitet.

Nach dem Gesetzeswortlaut hafte zwar für eine Sache der Sachhalter, d.h. derjenige der die Herrschaft, Kontrolle und Entscheidungsbefugnis über die Verwendung der Sache hat; dies sei in der Regel der Eigentümer.

Nach der Rechtsprechung sei jedoch der Hersteller Sachhalter einer Sache, wenn diese Sache eine "Eigendynamik" besitze und die Kontrolle, Herrschaftsgewalt und Entscheidungsmacht über die Struktur dieser "eigendynamischen Sache" nur vom Hersteller wahrgenommen werden könne.<sup>1</sup>

Bei dem Produkt "Zigaretten" könne zwischen Verhaltensstörer (Benutzer) und Zustandsstörer (Her-

steller) unterschieden werden. Die Zusammensetzung des Produkts sei für den entstehenden Schaden ursächlich.

## 2.2 Der Vortrag der Beklagten Seita

Zur Informationspflicht gem. Art. 1382 Cc:

Die Seita trägt vor, dass die Schädlichkeit des Rauchens allgemein bekannt gewesen und durch Anbringen von Warnhinweisen auf den Zigaretenschachteln ausdrücklich erwähnt worden sei. Im übrigen könne man die Hinweispflicht gem. dem Gesetz vom 9. Juni 1976 nicht rückwirkend anwenden. Seit 1976 seien die gesetzlichen Warnhinweise gesetzeskonform angebracht worden. Es sei somit der Seita keine schuldhaft Verletzung der vorvertraglichen Informationspflicht vorzuwerfen.

Zur Sachhalterhaftung gem. Art. 1384 Cc

Die Berufung des Klägers auf Art. 1384 Cc sei unzulässig. Der Geschädigte sei als Käufer der Zigaretten auf den vertraglichen Direktklageanspruch beschränkt und könne sich insofern nicht auf Deliktsrecht berufen. Nach dem Prinzip der Anspruchsexklusivität schieden deliktische Ansprüche bei Vorliegen vertraglicher Ansprüche aus. Diese vertraglichen Ansprüche gingen akzessorisch mit der Kaufsache auf den jeweiligen Erwerber über. Der Geschädigte müsse sich ausschließlich auf Vertragsrecht berufen.

Darüber hinaus gäbe es bei Zigaretten keine Aufspaltung der Sachhalterhaftung in Verhaltensstörer und

Zustandsstörer. Die Struktur der Zigarette habe keine vom Verhalten des Benutzers unabhängige Eigendynamik. Die Gesundheitsgefährdung ergebe sich somit nicht aus der "Eigendynamik" der Zigarette sondern dem Verhalten des Benutzers (dem übermäßigen Genuss von Zigaretten).

Im übrigen sei der Nikotinbestandteil der Zigarette auch kein Sicherheitsmangel i.S. des Produkthaftungsgesetzes vom 19. Mai 1998 zur Umsetzung der europäischen Produkthaftungsrichtlinie. Dieses Gesetz könne im übrigen auch weder direkt noch analog zur Anwendung kommen, da es nur auf Produkte, die nach dessen Inkrafttreten in Verkehr gebracht worden sind, Anwendung finde. Schließlich könne der Kläger seinen Anspruch nicht gleichzeitig auf Art. 1384 Cc und parallel auf das neue Produkthaftungsgesetz stützen.

Art. 1384 Cc ergebe demnach keine Anspruchsgrundlage. Die Klage sei abzuweisen.

## 3 Das Gericht

Zu diesem interessanten, jedoch nicht sehr systematisch wiedergegebenen Vortrag der Kläger und Beklagten nimmt das Gericht in Fortentwicklung der klassischen Rechtsprechung wie folgt Stellung:

<sup>1</sup> Beispiele aus der Rechtsprechung sind hierzu Kraftfahrzeuge, Cidreflaschen, Gasflaschen und Fernseher (s. dazu ausführlich Endrös in Brendel Produkt- und Produzentenhaftung, Produkthaftung in Frankreich, Band 3, 1998).

### 3.1 Zur vorvertraglichen Informationspflicht gem. Art. 1382 Cc

Das Gericht unterscheidet zunächst, ob die Seita schon vor den durch Gesetz vom 9. Juni 1976 angeordneten Warnhinweisen eine spezielle Warnpflicht vor den gesundheitsgefährdenden Begleiterscheinungen des Rauchens zu beachten hatte.

Das Gericht fasst dabei die Rechtslehre und Rechtsprechung seit 1945 in einer für französische Gerichtsentscheidungen ungewöhnlichen und ausführlichen Art und Weise zusammen. Das Gericht war sich offensichtlich der Tragweite seiner Entscheidung bewusst und wollte eine Grundsatzentscheidung treffen. Nach der Darstellung der Rechtsentwicklung zur allgemeinen Warnpflicht hat das Gericht hervorgehoben, dass der Seita die Risiken des Rauchens seit den ersten wissenschaftlichen Studien von 1954 bekannt seien, wobei bestimmte Studien in diesen Jahren sogar von der Seita selbst erstellt und bezahlt worden seien.

1956 und 1962 seien diese Studien weiter belegt und bestätigt worden.

Trotzdem habe die Seita vor 1976 nicht nur nicht vor den Risiken gewarnt, sondern das Rauchen in groß angelegten Werbekampagnen mit positiven Inhalten dargestellt.

Aus diesen Gründen habe die Seita ihre vorvertragliche Informationspflicht als gewerblicher Vertreiber von gefährlichen Produkten verletzt.

Da der Geschädigte zu Beginn des Nikotingenusses erst 14 Jahre alt war, sei sein Mitverschulden zu ver-

nachlässigen. Insbesondere habe ihm mit 14 Jahren nicht die Pflicht obliegen, sich selbst über die Gefahren des Rauchens zu informieren. Eine solche Pflicht sei möglicherweise ab dem 20. Lebensjahr zu bejahen. Den Mitverschuldensbeitrag ab dem 20. Lebensjahr bewertet das Gericht mit 40%.

Nach 1976 habe die Seita die gesetzlichen Warnhinweise auf den Zigaretten angebracht. Es könne der Seita nicht vorgeworfen werden, diese Warnhinweise möglicherweise unsachgemäß oder in einer schlecht leserlichen Form angebracht zu haben. Da der Geschädigte bei Einführung der gesetzlichen Warnhinweise schon 13 Jahre nikotinabhängig gewesen sei, hätten ihn zu diesem Zeitpunkt wahrscheinlich keine Informationen mehr vom Rauchen abgehalten, so dass eine Haftung für die Periode nach 1976 somit schon mangels Kausalzusammenhang abzuweisen sei. Das schadensbegründende Ereignis, nämlich die Verletzung der Informationspflicht, liege im Beginn der Nikotinabhängigkeit des Klägers im Alter von 14 Jahren. Der Mitverschuldensbeitrag von 40% aufgrund der mangelnden Selbstinformation im Alter von 20 Jahren lasse die Frage der möglichen fehlerhaften Information im Jahr 1976 gegenstandslos werden. Aus Art. 1382 Cc sei der Klage für den Zeitraum vor 1976 daher dem Grunde nach stattzugeben.

### 3.2 Zur Anwendung des Art. 1384 Cc

Das Gericht führt zunächst aus, dass aufgrund einer Grundsatzentscheidung der Cour de Cassation vom 28. April 1998 die Unterscheidung

zwischen deliktischer Sachhalterhaftung und vertraglicher Direktklage des Endabnehmers gegen den Käufer entfallen sei. Der Endabnehmer sei nicht mehr auf vertragliche Ansprüche als Eigentümer der Kaufsache aus übergegangenem Recht (Gewährleistungsrecht, Nichterfüllungsrecht) beschränkt, da seit dieser Grundsatzentscheidung nicht mehr zwischen vertraglichen und deliktischen Ansprüchen für die Produkt- bzw. Produzentenhaftung unterschieden werde. Es sei zwar richtig, dass diese Grundsatzentscheidung vom 28. April 1998 zur europarechtskonformen Auslegung des nationalen Rechts von der fehlenden Umsetzung der Richtlinie 85/374 EWG vom 24. Juli 1985 zur Produkthaftung geprägt war, und diese mit Gesetz vom 19. Mai 1998 umgesetzt worden sei, wenn auch nur mit Wirkung für die Zukunft.

In jedem Fall habe jedoch das französische nationale Recht seit Ablauf der Umsetzungsfrist am 30. Juli 1988 europarechtskonform ausgelegt werden müssen. Die europarechtskonforme Auslegung des Art. 1384 Cc sei jedoch im konkreten Fall keine geeignete Anspruchsgrundlage. Nach der Richtlinie läge ein Mangel nur vor, wenn das Produkt nicht die Sicherheit bietet, die der Verbraucher vernünftigerweise erwarten kann. Ein derartiger Sicherheitsmangel sei bei den Zigaretten nicht nachgewiesen. Aus diesen Gründen sei der Anspruch des Geschädigten aus Art. 1384 Cc abzuweisen.

Ein Anspruch aus Art. 1384 Cc könne auch der Frau und den Kindern des unmittelbar Geschädigten nicht zustehen. Diese seien zwar bezüg-



lich der Kaufverkettung zwischen dem Kläger und der Seita in jedem Falle Dritte.

Das Produkt Zigarette sei aber nicht geeignet, um eine Aufspaltung der Sachhalterhaftung in Verhaltenshaftung und Zustandshaftung vorzunehmen. Die schädigenden Wirkungen des Produkts seien untrennbar mit dem Verhalten des Geschädigten verbunden. Das bloße Inverkehrbringen von gefährlichen Produkten sei nicht ausreichend, um die Haftung des Herstellers für die beim Gebrauch des Produkts entstehenden Schäden zu begründen. Der Hersteller habe hier keinerlei Möglichkeit zur Überwachung und Kontrolle der Bestandteile der von ihm hergestellten Sache. Er könne somit den Schadenseintritt nicht verhindern.

Die Haftung aus Art. 1384 Cc sei somit ausgeschlossen.

## 4 Stellungnahme

Die im Stil eines Grundsatzurteils verfasste Entscheidung vom 8. Dezember 1999 ist weniger wegen ihres Ergebnisses als wegen der Vermischung aller aktuellen Diskussionen im französischen Haftungsrecht nach Umsetzung der Produkthaftungsrichtlinie interessant.

### 4.1 Zu Art. 1382 Cc

Die Verurteilung der Seita wegen Verletzung der vorvertraglichen Informationspflicht in Anwendung des Art. 1382 Cc ist angesichts der Rechtsprechungsentwicklung keine Sensation. Das Gericht führt relativ traditionell aus, dass eine vorver-

tragliche Informationspflicht besteht und diese dann verletzt ist, wenn die Gefahren des Produkts dem Hersteller bekannt waren dieser und trotz der bekannten Gefahren nicht reagiert hat.

Die Entscheidung ist diesbezüglich nur wegen der Medienwirksamkeit der Tabakklagen ein Sonderfall. Erheblich interessanter sind aber die Ausführungen des Gerichts zu Art. 1384 Cc.

### 4.2 Die Sachhalterhaftung aus Art. 1384 Cc

Sowohl im Vortrag der Kläger und Beklagten als auch in der Entscheidung des Gerichts sind die sehr aktuellen Fragen in der Rechtslehre und Rechtsprechung zur vertraglichen Direktklage, Anwendung des neuen Produkthaftungsgesetzes neben den klassischen Anspruchsgrundlagen, richtlinienkonformen Auslegung des französischen Haftungsrechts vor Umsetzung durcheinander geworfen worden.

Richtig ist, dass das neue Produkthaftungsgesetz vom 19. Mai 1998 kumulativ neben die klassischen Anspruchsgrundlagen tritt. Dies sieht Art. 1386-18 Cc zur Umsetzung der Produkthaftungsrichtlinie ausdrücklich vor. Die in verschiedenen Stadien des Gesetzgebungsverfahrens vorgesehene Verdrängung von Art. 1384 Cc durch das neue Produkthaftungsgesetz ist nicht in den endgültigen Text übernommen worden.

Das zitierte Urteil des Kassationsgerichtshofs vom 28. April 1998<sup>2</sup> lässt nicht die Entscheidung zwischen deliktischer Haftungsgrundlage und ver-

traglicher Haftungsgrundlage entfallen. Der Kassationsgerichtshof stellt in diesem Grundsatzurteil vielmehr klar, dass die Sicherheitsverpflichtung des Herstellers von Produkten nicht nur gegenüber seinen Vertragspartnern, gegebenenfalls im Wege einer vertraglichen Direktklage, sondern ebenso gegenüber jedem Dritten besteht. Die Entscheidung ist daher nicht das Ende der ständigen Rechtsprechung zur vertraglichen Direktklage.

Interessant ist das Vorgehen des Gerichts, wie von dem Kassationsgerichtshof schon versucht, Art. 1384 Cc vor Umsetzung der Produkthaftungsrichtlinie richtlinienkonform in dem Sinne auszulegen, dass eine Sachhalterhaftung auch für Produkte bestehe, die nicht den Sicherheitsanforderungen des Verbrauchers entsprachen und zwar ab Ablauf der Umsetzungsfrist der Richtlinie am 30. Juli 1988. Der Kassationsgerichtshof hatte 1998 offen gelassen, ob Art. 1384 Cc auch nach Umsetzung der Richtlinie mit Gesetz vom 19. Mai 1998 europarechtskonform ausgelegt werden müsse. Ob dem Landgericht die Tragweite dieser Entscheidung bewusst war, auch wenn es im Ergebnis den Anspruch wegen fehlenden Sicherheitsmängeln ablehnte, erscheint zweifelhaft. Damit wäre die Haftung aus Art. 1384 Cc und dem neuen Produkthaftungsgesetz gleich geschaltet.

Mit Spannung kann deswegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts in dieser Angelegenheit abgewartet werden. Hier ist zu hoffen, dass die nächst höhere Instanz etwas systematischer vorgeht.

<sup>2</sup> JCP, 1998, II, Nr. 10088.